

Zeit und Mühe verknüpft sein würde, sich die Beweismittel für den Abtrag derselben auf lange Jahre hinaus zu sichern, und daß andererseits dem Gläubiger, der eine solche Forderung erst nach Jahren geltend macht, die Vermuthung entgegensteht, daß er, sei es aus Gefahrde, oder aus Irrthum, einen entweder schon seinem Ursprunge nach unbegründeten, oder bereits getilgten Anspruch durchsetzen wolle.

Die einzelnen hierher gehörigen Forderungen und Ansprüche sind im §. 1 des Gesetzentwurfes unter Nr. 1 bis 12 verzeichnet. Es befinden sich darunter mehrere, welche in dem eingangserwähnten preussischen Gesetze nicht genannt sind, dagegen hat man aber auch manche dort aufgenommene Rubriken hinweglassen zu müssen geglaubt, weil dabei die Voraussetzung, daß längerer Credit nicht gegeben zu werden pflege, und die hieraus abgeleitete Vermuthung bereits erfolgter Zahlung, nicht einzutreffen schien.

Das Gutachten der Deputation bemerkt:

Uebergehend zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes und zunächst zu

### §. 1,

so ist zu bemerken, daß, wie auch in den Motiven angegeben worden, bei Zusammenstellung der Forderungen, hinsichtlich welcher eine Abkürzung der Verjährungsfrist künftig stattfinden soll, das obengedachte Gesetz vom 31. März 1838 benutzt worden, so jedoch, daß einige dort genannte Rubriken hinweggelassen, dort fehlende aber aufgenommen worden sind. Es sind namentlich in dem preussischen Gesetze außer den in unserm Gesetzentwurfe gedachten Posten noch aufgeführt: die Forderungen an Fabrikunternehmer, Kaufleute, Kramer, Künstler und Handwerker, wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse. Diese hat unser Gesetz nicht. Dagegen ist bei Nr. 3 des Entwurfs eine weit vollständigere Aufzählung der aus dem Transportgeschäfte entstehenden Ansprüche enthalten, als im preussischen Gesetze, und ganz neu hinzugekommen ist Nr. 5, Leihbibliotheken u. c. betreffend. In jenem Gesetze sind ferner bedungene Zinsen, Mieth- und Pachtgelder, Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und alle andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen aufgeführt, welche sämmtlich in vier Jahren verjähren sollen. Statt dessen ist in §. 1, Nr. 9 unsers Entwurfs nur der Alimente und Auszugsprästationen gedacht, dagegen ist in §. 4 hinsichtlich der Zinsen u. c. eine andere dem schon bis jetzt geltenden Rechte entnommene Bestimmung getroffen worden, wovon bei jenem §. die Rede sein wird.

Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß die Zusammenstellung der einer kürzern Verjährung zu unterwerfenden Forderungen, wie sie der §. enthält, vollkommen zweckmäßig sei, und besonders findet sie es ganz angemessen, daß die Forderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Kramer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse nicht mit aufgenommen worden sind. Denn mit diesen Vorschüssen hat es eine ganz andere Bewandniß, als mit den in §. 1 des Entwurfs unter 1—12 aufgeführten Forderungen, und es kann, zumal wenn diese Vorschüsse bedeutend sind, sehr leicht geschehen, daß zu Abwicklung der Verhältnisse, in Bezug auf welche sie gegeben wurden, ein weit längerer als ein dreijähriger Zeitraum erforderlich ist.

Ferner ist zu erwähnen, daß das mehrgedachte preussische Gesetz einige der genannten Forderungen binnen zwei Jahren, andere binnen vier Jahren verjähren läßt. Unser Entwurf aber bestimmt für alle eine dreijährige Frist. Auch dies scheint der Deputation das Richtigere, weil für die Anwendung im Geschäftsleben Bequemere.

In Bezug auf die einzelnen Nummern dieses §. ist nur folgendes Wenige zu erinnern.

I. 9.

### Zu Nr. 1.

Es kann einigermassen zweifelhaft erscheinen, was unter „Waaren und Arbeiten, welche in Beziehung auf einen kaufmännischen Gewerbsbetrieb des Schuldners geliefert worden sind“ zu verstehen sei. Würde z. B. eine Forderung für Leder, welches ein Kaufmann an einen Schuhmacher auf Credit verkauft hat, der dreijährigen Verjährung unterliegen oder nicht unterliegen, wenn der Schuhmacher dieses Leder ganz oder theilweise zu Schuhwerk verarbeitet hat, welches zum Verkauf auf der Messe bestimmt ist? — Die Herren Regierungscommissarien erkannten die Nothwendigkeit einer Abänderung an und schlugen vor, die Worte:

„jedoch mit Ausnahme ——— geliefert worden sind“ in Wegfall zu bringen und statt deren zu setzen:

„ausgenommen, wenn die Forderung aus einem Geschäfte solcher Art herrührt, wie sie der Schuldner als Gewerbe kaufmännisch betreibt.“

Dies ist allerdings deutlicher und es wird nach dieser Fassung nicht mehr zweifelhaft sein, daß ein bloßer Schuhmachermeister, der nur als Handwerker, wenn auch auf den Verkauf arbeitet, die dreijährige Verjährung für eine Schuld wegen einer auf Credit erkauften Partie Leder in Anspruch nehmen könne; denn Niemand wird sagen, daß ein solcher Handwerksmeister sein Gewerbe kaufmännisch betreibt. Möglich wäre es freilich dennoch, daß einer und der andere sein Geschäft über die gewöhnlichen Grenzen ausgedehnt hätte und dasselbe wirklich kaufmännisch betriebe. Wäre dies der Fall, so müßte nun allerdings die gewöhnliche Verjährung eintreten. Aber daß dieser Fall eingetreten sei, würde vom Kläger zu beweisen sein. Auch ist es zuzugeben, daß einzelne Fälle eintreten können, wo es sehr schwer zu erkennen ist, ob ein Gewerbe kaufmännisch betrieben werde, oder nicht, zumal da es in unsern Gesetzen an einem charakteristischen Merkmale des Kaufmannsstandes fehlt. Diesem Mangel kann jedoch in einem Specialgesetze, wie das vorliegende, keinesfalls abgeholfen werden und es muß daher die Entscheidung in dem einzelnen concreten Falle dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben.

Die neue Fassung wird daher der Kammer zur Annahme anempfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also zu Nr. 1 von der Deputation beantragt worden, daß unter Wegfall der Worte: „jedoch mit Ausnahme ——— geliefert worden sind“ die Worte: „ausgenommen, wenn die Forderung aus einem Geschäfte solcher Art herrührt, wie sie der Schuldner als Gewerbe kaufmännisch betreibt“ gesetzt werden mögen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrifft?

Bürgermeister D. Mirus: Es ist schon von der Deputation gefühlt worden, daß im §. 1 unter 1 der Zusatz: „jedoch mit Ausnahme“ bis „geliefert worden sind“ Differenzen herbeiführen könnte, und sie hat deshalb eine andere Fassung vorgeschlagen; aber auch hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich glaube, daß auch hiernach noch mehrfache Differenzen sich in praxi herausstellen werden. Ich will nur einen Fall erwähnen, der mir nahe liegt. Es sind die Tuchmacher. Es giebt in unserer Stadt Leisnig mehrere Tuchmacher, die ihr Geschäft en detail und en gros zugleich betreiben, und es wird, wenn der Fall zur Entscheidung gelangen sollte, schwer zu entscheiden sein, ob sie ihr Gewerbe kaufmännisch betreiben oder nur als Handwerker, und ob die Forderungen, die sie zu bezahlen haben, in drei Jahren verjähren können oder nicht; z. B. die Farbewaaren, die sie